

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 99/07 B

L 5 KR 68/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 KR 144/04 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,
8. AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz -Pflegekasse-,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,



9. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 3.415,58 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin, die sich in der Hauptsache gegen die Nachforderung von
Gesamtsozialversicherungsbeiträgen wendet, ist in entsprechender Anwendung von § 169
Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des
Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend darge-
legt oder bezeichnet.
- 2 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Ent-
scheidung des Landessozialgericht (LSG) nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 3 Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS
von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche
Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus
aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich
(Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfä-
higkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN
- stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwer-
debegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Recht-



sprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 4 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Die Klägerin hat insbesondere weder eine "Rechtsfrage" mit dem Ziel einer Klärung des Anwendungsbereichs einer revisiblen Rechtsnorm formuliert noch dargelegt, warum im Blick auf die von ihr selbst zitierte oberstgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich der Anwendbarkeit des sog Zuflussprinzips im Beitragsrecht der Sozialversicherung noch Klärungsbedarf bestehen oder erneut aufgetreten sein sollte. Ihre Ausführungen beschränken sich vielmehr darauf, der Entscheidung des LSG und der von diesem in Bezug genommenen Rechtsprechung diejenigen Gesichtspunkte entgegenzuhalten, die ihrer Auffassung nach zu einem ihr günstigen Verfahrensergebnis führen. Die Klägerin erkennt insofern jedoch, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG als Beschwerdegericht allein dazu dient, unter den im Gesetz abschließend umschriebenen Voraussetzungen die Statthaftigkeit der Revision herbeizuführen, während eine sachliche Prüfung des Berufungsurteils erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision durch das BSG als Revisionsgericht in Betracht kommt. Dies gilt auch, soweit sich die Klägerin ohne Bezugnahme auf einen Revisionszulassungsgrund mit der "Verfassungswidrigkeit des sog. Entstehungsprinzips wegen Vollzugsdefizits" befasst.
- 5 Die Klägerin macht darüber hinaus eine "Divergenz (Abweichung) von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts" geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Die Klägerin hat jedenfalls einen oder mehrere vom Berufungsgericht aufgestellte Rechtssätze nicht angegeben. Soweit sie vortragen will, das LSG habe das verfassungsrechtliche Verbot einer richterrechtlichen Rechtsfortbildung contra legem verkannt, indem es sich der Rechtsprechung des 12. Senats des BSG angeschlossen habe, erkennt sie auch insofern die Voraussetzungen der Revisionszulassung. Nicht die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl dazu SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.



- 7 Der festgesetzte Streitwert entspricht dem Nachforderungsbetrag (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG, § 52 Abs 3 Gerichtskostengesetz).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)